

Gesetz über die Umsetzung der Amtsenthebungsinitiative; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>Gesetz über die Umsetzung der Amtsenthebungsinitiative</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 69 Abs. 6 und 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	I.			
	<p>1. Der Erlass SAR 150.700 (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG] vom 24. Oktober 2006) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 30 Organisation</p> <p>^{1bis} Der Regierungsrat kann die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz ihres Amtes entheben, wenn sie</p> <p>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat, oder</p> <p>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.</p>		<p>§ 30 Abs. 1^{bis} (aufgehoben)</p> <p>^{1bis} Aufgehoben.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
		<p>§ 30a (neu) Amtseinstellung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen diese eine Strafuntersuchung wegen einer Handlung eröffnet wurde, die mit diesem Amt nicht vereinbar ist.</p> <p>² Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann während der Amtsdauer von der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
		<p>§ 30b (neu) Amtsenthebung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none">a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat, oderc) wegen einer Handlung, die mit dem Amt nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister. <p>² Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz hat den Regierungsrat umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>2. Der Erlass SAR 152.200 (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:</p>			
	<p>§ 5a (neu) Wohnsitzerfordernis</p> <p>¹ Mitglieder des Grossen Rats können ihr Amt nur ausüben, solange sie politischen Wohnsitz im Kanton Aargau haben.</p>			
	<p>§ 7b (neu) Amtseinstellung</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Grossen Rats vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen einer Handlung eröffnet wurde, die mit dem Amt eines Mitglieds des Grossen Rats nicht vereinbar ist.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>² Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten.</p> <p>³ Das Büro des Grossen Rats kann während der Amtsdauer von den Mitgliedern des Grossen Rats Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen.</p> <p>⁴ Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die §§ 21c und 21d des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ¹⁾ sinngemäss.</p>			

¹⁾ SAR [153.100](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 7c (neu) Amtsenthebung</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Grossen Rats vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn dieses</p> <ul style="list-style-type: none">a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat,c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Grossen Rats nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister, oderd) das Wohnsitzerfordernis gemäss § 5a nicht mehr erfüllt.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>² Mitglieder des Grossen Rats haben das Büro des Grossen Rats umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.</p> <p>³ Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die §§ 21c und 21d des Organisationsgesetzes sinngemäss.</p>			
	<p>3. Der Erlass SAR 153.100 (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsgesetz] vom 26. März 1985) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:</p>			
	<p>§ 2b (neu) Wohnsitzerfordernis</p> <p>¹ Mitglieder des Regierungsrats können ihr Amt nur ausüben, solange sie politischen Wohnsitz im Kanton Aargau haben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 19 Ausstand</p> <p>¹ Für die Verhandlungen des Regierungsrates gelten die Ausstandsvorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege ²⁾.</p>	<p>§ 19 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Für die Verhandlungen des [...] <u>Regierungsrats</u> gelten die Ausstandsvorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege (<u>Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG</u>) vom 4. Dezember 2007 ³⁾.</p>			
	<p>Titel nach § 21 (neu) <i>1.3. Amtseinstellung und -enthebung</i></p>			
	<p>§ 21a (neu) Amtseinstellung</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Regierungsrats vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen einer Handlung eröffnet wurde, die mit dem Amt eines Mitglieds des Regierungsrats nicht vereinbar ist.</p>			

²⁾ SAR [271.200](#)

³⁾ SAR [271.200](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>² Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten.</p> <p>³ Das Büro des Grossen Rats kann während der Amtsdauer von den Mitgliedern des Regierungsrats Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen.</p>			
	<p>§ 21b (neu) Amtsenthebung</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Regierungsrats vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn dieses</p> <p>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,</p> <p>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat,</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Regierungsrats nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister, oder</p> <p>d) das Wohnsitzerfordernis gemäss § 2b nicht mehr erfüllt.</p> <p>² Mitglieder des Regierungsrats haben das Büro des Grossen Rats umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.</p>			
	<p>§ 21c (neu) Verfahren; Einleitung, Instruktion und Durchführung</p> <p>¹ Der Grosse Rat leitet ein Amtseinstellungs- oder -enthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtseinstellungs- oder -enthebungsgrund Kenntnis erhält.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>² Für die Instruktion und die Durchführung des Verfahrens ist das Büro des Grossen Rats zuständig.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss.</p>			
	<p>§ 21d (neu) Rechtsmittel</p> <p>¹ Entscheide des Grossen Rats betreffend Amtseinstellung und -enthebung können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p>			
<p>§ 34 Kommissionen</p>	<p>§ 34 Abs. 5 (neu)</p> <p>⁵ Die Bestimmungen betreffend Amtseinstellung und -enthebung gemäss den §§ 21a–21d gelten sinngemäss.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>4. Der Erlass SAR 171.100 (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindengesetz, GG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:</p>			
	<p>§ 16b (neu) Wohnsitzerfordernis</p> <p>¹ Mitglieder des Gemeinderats und des Einwohnerrats können ihr Amt nur ausüben, solange sie politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.</p>			
	<p>§ 65a (neu) ^{1bis}. Amtseinstellung</p> <p>¹ Der Einwohnerrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Einwohnerrats vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen einer Handlung eröffnet wurde, die mit dem Amt als Mitglied eines Einwohnerrats nicht vereinbar ist.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>² Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten.</p> <p>³ Das Büro des Einwohnerrats kann während der Amtsdauer von den Mitgliedern des Einwohnerrats Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen.</p> <p>⁴ Für das Verfahren gilt § 21c des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ⁴⁾ sinngemäss.</p> <p>⁵ Für Rechtsmittel gegen den Entscheid des Einwohnerrats betreffend Amtseinstellung gelten die Bestimmungen gemäss den §§ 105 und 109.</p>			

⁴⁾ SAR [153.100](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 65b (neu) 1^{ter}. Amtsenthebung</p> <p>¹ Der Einwohnerrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Einwohnerrats vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn dieses</p> <ul style="list-style-type: none">a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat,c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Einwohnerrats nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister, oderd) das Wohnsitzerfordernis gemäss § 16b nicht mehr erfüllt.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>² Mitglieder des Einwohnerrats haben das Büro des Einwohnerrats umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.</p> <p>³ Für das Verfahren gilt § 21c des Organisationsgesetzes sinngemäss.</p> <p>⁴ Für Rechtsmittel gegen den Entscheid des Einwohnerrats betreffend Amtsenthebung gelten die Bestimmungen gemäss den §§ 105 und 109.</p>			
<p>§ 103 2. Disziplinar massnahmen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Mitglieder von Behörden, die Aufforderungen von Aufsichtsbehörden missachten, mahnen, bei schwerer Pflichtversäumnis entlassen und bei Strafuntersuchungen wegen eines schweren Vergehens oder Verbrechens im Amt einstellen.</p>	<p>§ 103 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann [...] <u>ein Mitglied einer Behörde, das Aufforderungen [...] der Aufsichtsbehörde missachtet,</u> mahnen [...] .</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 103a (neu) 2^{bis}. Amtseinstellung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann ein Mitglied einer Behörde vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen einer Handlung eröffnet wurde, die mit dem Amt als Mitglied einer Behörde nicht vereinbar ist.</p> <p>² Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann während der Amtsdauer von den Mitgliedern von Behörden Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 103b (neu) 2^{ter}. Amtsenthebung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann ein Mitglied einer Behörde, mit Ausnahme von Mitgliedern des Einwohnerrats, vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn dieses</p> <ul style="list-style-type: none">a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat,c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister, oderd) das Wohnsitzerfordernis gemäss § 16b nicht mehr erfüllt.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>² Mitglieder von Behörden, mit Ausnahme von Mitgliedern des Einwohnerrats, haben den Regierungsrat umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>5. Der Erlass SAR 171.200 (Gesetz über die Ortsbürgergemeinden [Ortsbürgergemeindegesezt, OBGG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 15 I. Anwendung des Gemeindegesetzes</p> <p>¹ Die Vorschriften des Gemeindegesetzes, vor allem über die Autonomie, die Errichtung von Gemeindeverbänden, selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten, den Gemeindegemeinschaften, den Gemeindegemeinschaften, das Verfahren in der Gemeindeversammlung, die Verhandlungen des Gemeinderates, das Gemeindepersonal, die staatliche Aufsicht und die Rechtsmittel, gelten sinngemäss auch für die Ortsbürgergemeinden.</p>	<p>§ 15 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Vorschriften des Gemeindegesetzes, vor allem über die Autonomie, die Errichtung von Gemeindeverbänden, selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten, den Gemeindegemeinschaften, den Gemeindegemeinschaften, das Verfahren in der Gemeindeversammlung, die Verhandlungen des Gemeinderates, das Gemeindepersonal, die staatliche Aufsicht, die <u>Amtseinstellung und -enthebung</u> und die Rechtsmittel, gelten sinngemäss auch für die Ortsbürgergemeinden.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>6. Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:</p>			
	<p>§ 76a (neu) Amtseinstellung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann ein Mitglied des Schulrats des Bezirks vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen einer Handlung eröffnet wurde, die mit dem Amt eines Mitglieds des Schulrats nicht vereinbar ist.</p> <p>² Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann während der Amtsdauer von den Mitgliedern des Schulrats des Bezirks Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 76b (neu) Amtsenthebung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann ein Mitglied des Schulrats des Bezirks vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none">a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oderc) wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Schulrats des Bezirks nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister. <p>² Mitglieder des Schulrats des Bezirks haben den Regierungsrat umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 79a (neu) Amtseinstellung</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Erziehungsrats vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen einer Handlung eröffnet wurde, die mit dem Amt eines Mitglieds des Erziehungsrats nicht vereinbar ist.</p> <p>² Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten.</p> <p>³ Das Büro des Grossen Rats kann während der Amtsdauer von den Mitgliedern des Erziehungsrats Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>⁴ Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die §§ 21c und 21d des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ⁵⁾ sinngemäss.</p>			
	<p>§ 79b (neu) Amtsenthebung</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Erziehungsrats vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn dieses</p> <p>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,</p> <p>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oder</p>			

⁵⁾ SAR [153.100](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>c) wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Erziehungsrats nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister.</p> <p>² Mitglieder des Erziehungsrats haben das Büro des Grossen Rats umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.</p> <p>³ Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die §§ 21c und 21d des Organisationsgesetzes sinngemäss.</p>			
	<p>7. Der Erlass SAR 495.200 (Kulturgesetz [KG] vom 31. März 2009) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:</p>			
	<p>§ 15a (neu) Amtseinstellung</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>¹ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Aargauer Kuratoriums vor Ablauf der Amtsdauer im Amt einstellen, wenn gegen dieses eine Strafuntersuchung wegen einer Handlung eröffnet wurde, die mit dem Amt eines Mitglieds des Aargauer Kuratoriums nicht vereinbar ist.</p> <p>² Während der Einstellung im Amt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten.</p> <p>³ Das Büro des Grossen Rats kann während der Amtsdauer von den Mitgliedern des Aargauer Kuratoriums Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland verlangen.</p> <p>⁴ Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die §§ 21c und 21d des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ⁶⁾ sinngemäss.</p>			

⁶⁾ SAR [153.100](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 15b (neu) Amtsenthebung</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Aargauer Kuratoriums vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn dieses</p> <ul style="list-style-type: none">a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat oderc) wegen einer Handlung, die mit dem Amt eines Mitglieds des Aargauer Kuratoriums nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>² Mitglieder des Aargauer Kuratoriums haben das Büro des Grossen Rats umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.</p> <p>³ Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die §§ 21c und 21d des Organisationsgesetzes sinngemäss.</p>			
	II.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Dezember 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 30. April 2025 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	III.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			